

So einer Meister und Bürger werden will
 Ein kritischer Beitrag zur Geschichte des Weizer
 Handwerks

Von Leopold Farnleitner

Welcher in dem Markt Weiz Bürger werden will, soll solches mit Vorwissen von Richter und Rat tun.¹ Gewiß lag es nun nicht am Miß- oder Wohlgefallen der Herrschaft Gutenberg oder der Bürgerschaft

¹ LA. A. Weiz, Marktbücher, 17. Jahrhundert; vgl. Österreichische Weistümer, Bd. 6, F. Bischoff-A. Schönbach, Steirische und kärntnerische Taidinge, S. 181 ff.; hier S. 191, Z. 40 f.; alle neu aufgenommenen Bürger mußten spätestens vierzehn Tage nach ihrer

allein, daß der Ort Generationen hindurch kaum nennenswert wuchs, an äußerem Ansehen und auch seiner Bedeutung nach ein mittlerer Flecken war.² An fünfundsechzig Bürger nennt das um 1602 angelegte Marktbuch; diese besaßen an achtzig bürgerliche Behausungen, Hofstätten, Häuschen oder halbe Hofstätten.³ Zählen wir hiezu noch dem Magistrat eigene Gebäude und Schloß Radmannsdorf mit seinen Baulichkeiten, so haben wir das Bild Alt-Weiz' ungefähr umrissen. Die unseren Ansprüchen im allgemeinen kaum genügende Zählung von 1761² weist 72 Familien mit 292 Seelen auf und stimmt mit dem Verzeichnis der zinsenden Bürger im Marktbuch überraschend überein, wenn wir für die anderthalb Jahrhunderte bescheidenstes Wachstum gelten lassen. Diese namentliche Aufzählung nennt, wenn auch lückenhaft, die Erwerbszweige der Bürger, und daraus ersehen wir, daß sie zum überwiegenden Teile Handwerker waren. Daß diese das Leben unseres Ortes in weitgehendem Maße bestimmten, ist natürlich; und auf die Wahrung ihrer überkommenen Rechte bedacht waren, wohl verständlich.

Handwerker sollten nicht mehr als Bürger aufgenommen werden, als sich im Markte von ihrer Hände Arbeit ernähren konnten „und anjetzt vorhanden sind“. Die Meister legten also mehr Wert auf Erhaltung des Bestehenden, als daß sie an eine fortschreitende Entwicklung dachten. Ein auch anderen Zeiten anhaftendes Merkmal. Richter und Rat mögen sich vielmehr befeißigen, solche Handwerker vorzuziehen, deren keiner oder nicht viele im Markte sind, damit nicht einer dem anderen „sein Stückl Brot vor dem Munde benimmt“.¹ Wollen wir unsere Vorfahren nicht engherziger schelten, als sie es zu ihrer Zeit waren. Der Weg vom Gesellen zum Meister war für weniger Begünstigte nicht nur damals ein Kreuzweg.

So einer sich häuslich ankauft oder eine Wittib heiratet, mit ihr ein bürgerliches Haus überkommt und Bürger werden will, der ist schuldig, drei Reichstaler zum Bürgerrecht zu geben.¹ Diesem Herkommen folgend, erlegte am 10. Februar 1688 der Schlosser Hans Schlager (Schlacher) drei Taler und wurde zu einem Bürger aufgenommen. Am selben

Aufnahme dem alten Brauche nach der Herrschaft Gutenberg zur Bestätigung vorgestellt werden, S. 192, Z. 30 ff.; weiter S. 193, Z. 17 ff., S. 195, Z. 26 ff., S. 196, Z. 42 ff. Nachträge von A. Mell und E. Frh. v. Müller, Bd. 10.

² Univ.-Prof. Dr. H. Pirchegger, Beiträge zu einer geschichtlichen Statistik der steirischen Märkte und Städte; Sieger-Festschrift, 1924, S. 146 ff.

³ Eduard Richter zählt, wohl aus derselben Quelle, in seinem Beitrag zur Geschichte des Marktes Weiz (Mitteilungen des Historischen Vereines für Steiermark, 5. Heft, 1854) 65 Bürger mit 75 bürgerlichen Realitäten und acht Bauern„gemeinden“. Die Überlieferung kennt außer Bürgerschaft und Bauern noch sogenannte „Kurfürsten“. Da hat wohl der Volkswitz an einer veralteten Einrichtung sich gutgetan! Siehe die Verzeichnisse der „Kühzinse zur St.-Thomas-Kapelle“ in den Marktbüchern. LA. A. Weiz; Sch. 1, H. 4 und 5.

Tage meldete auch der Nagelschmied Matthias Kroissenbrunner dem Marktrichter, daß er ein bürgerliches Haus zu kaufen gedenke, wenn kein anderer Nagelschmied aufgenommen werde. Kroissenbrunner stammte aus Aflenz.⁴ Er hatte die Witwe eines Weizer Nagelschmiedes geheiratet. Das war, wie wir zu beweisen noch Gelegenheit haben, der zumindest hier nicht selten beschrittene Weg zum Selbständigwerden. Auch er war nicht ohne Hürden. Denn „da es sich begeben, daß eine Meisterin oder Meisterstochter sich einem Gesellen oder Knecht verheirate, soll es mit Wissen und Bewilligung der älteren Meister geschehen und vorgekehrt werden“, wenn er Meister werden wollte.⁵ Kroissenbrunner nun war auf sein Ansuchen beschieden worden, daß er sich bis zum ersten Banntaiding gedulden solle, „im bedenken, daß Er die negl gar zu khlein machte“.⁶ Zu vielen Taidingen aber versammelten sich Rat und Bürger, ehe Kroissenbrunner das Ziel seines Strebens erreichen konnte. Am 3. Juni 1708, volle zwanzig Jahre später also, durfte er dem Gerichtsstabe als Bürger angeloben. Matthias Alteneder, Schmied unterhalb Weiz und des Dechanten Untertan, leistete ihm hierbei gute Dienste; er erwarb vom Magistrat die Riembersche (Riemer) Behausung in der „Herrengasse“ und verkaufte sie am 15. September 1708 mit allem Zubehör, als Garten und zwei Brennt und was mit Nagel und Band verhaftet und ummauert ist, an Matthias Kroissenbrunner, dem mit 23. Oktober 1708 auch versprochen wird, daß künftighin kein anderer Nagelschmied sollt aufgenommen werden.⁶ Kurz darauf starb Kroissenbrunner.

Die Witwe heiratete den aus Aspang zugewanderten Nagelschmied Johannes Rochel. Aus alter Handwerkerfamilie⁷ stammend, fiel es ihm nicht schwer, die Bedingung zu erfüllen: Wenn einer Meister werden und sich in dieser Zunft niederrichten will, soll er vor versam-

⁴ Matthias Kroissenbrunner (Kroissenbrunner, Kroissenbrunner), Nagelschmied aus Aflenz, Sohn des Daniel K. und der Katharina, heiratete am 19. Februar 1686 die Witwe Eva des Nagelschmiedes Abraham Artner; in zweiter Ehe (1688) war er mit Susanne Weytinger aus St. Ruprecht und in dritter Ehe mit Christine, geborene Lipp, vermählt.

⁵ Handwerksordnung und Freiheit der Huf-, Hacken-, Nagel- und Rohrschmied, Büchsenmacher, Tischler, Schlosser und Wagner des Marktes Weiz, erneuert und bestätigt 3. Februar 1759, Art. 7; Art. 9 (vgl. auch Bestätigung vom 15. September 1708, LA. A. Weiz, Sch. 19, H. 73); Art 25.

⁶ LA. A. Weiz, Sch. 16, H. 49, Ratsprotokolle 1675 bis 1718.

⁷ Am 20. Jänner 1678 hielten Hochzeit zu Aspang Sebastian Rochel, ein junger Gsöll, seines Handwerks ein Nagelschmied, des Meisters Hans Rochel, gewester Nagelschmied zu Oberaspang, und seiner hinterlassenen Hauswirtin, so noch am Leben, von beiden ehelich erzeugter Sohn, mit Jungfrau Maria, des Hans Koller, gewester Reiter des Piccolomini-Regiments, und Ursula, seiner Hauswirtin, ehelich erzeugte Tochter. (Matriken Aspang.) Am 22. September 1679 wurde in der Pfarrkirche Aspang ein Sohn des Paares auf den Namen seines Großvaters, Johannes, getauft. Am 18. Juni 1709 heiratete Johann Rochel die Witwe Christine Kroissenbrunner, geborene Lipp, in Weiz.

meltem Handwerk seinen Geburts- und Lehrbrief ordentlich auflegen; zum Falle er ehrlicher Geburt oder rechtmäßig legitimiert, seine verbundenen Lehrjahre vollstreckt und derselben freigesagt worden ist, soll ihm alsdann stattgetan und Beförderung erteilt, außer dessen aber gar nicht eingelassen werden. Da kein Meister, Knecht oder Geselle befugt war, ohne Vorwissen eines ehrsamten Handwerks eine Werkstatt aufzurichten, „wo vorher keine gewest“,⁸ hatte auch Rochel den Weg der Einheirat beschritten. Die dem Hause Kroissenbrunner in Freundschaft verbundenen, aus Bayern eingewanderten Hackenschmiede Alteneder⁸ blieben auch Rochel gewogen; das Band wurde in der folgenden Generation noch enger geknüpft. Nach dem Tode Johannes Rochels⁹ übernahm Anton Josef die Werkstätte. Der Kaufbrief¹⁰ über die bürgerliche Behausung, den Garten und die zwei Brennt, die er nach Ableben seines Vaters geerbt und „gegen hintanzallung deren andrer Erben käuflich überkumben“ hatte, beschreibt die Raine: „erstens an die freye Straß in der Herrengassen, 2tens mit der übrigen seithen an H. Paul Schilcher, 3tens an Johann Georg Kranaböter, 4tens an Mathias Pfeifers Hauß und garten“ und bezeichnet auch die Brennt, das sind Grundanteile an dem im südlichen Randgebiet gerodeten Land. Josef Rochel ist wenige Tage nach der Übernahme, am 7. März 1741, als Bürger aufgenommen worden. 1743, am 9. Juli, führte der junge Nagelschmiedmeister Anna Maria Alteneder als seine Frau heim. Am 31. März 1757 erwarben Anton und Anna Maria Rochel, die der Herrschaft Gutenberg untertan waren, die unter Weizer Gerichtsbarkeit stehende benachbarte Vöckliche Ledererbehausung.¹¹ Im Laufe der Jahre klopfen ehrsame Freier an die Türe des angesehenen bürgerlichen Handwerkerhauses; so der Hackenschmied Johann Schlacher von Unterfladnitz und der k. k. Postmeister Johann Heschl von Ilz.¹² J. A. Rochel starb 1769. Er hatte sein Handwerk hochgehalten und die Familie zu Ansehen und beachtlichem

⁸ Matthias Alteneder, Hackenschmied aus Heidelberg in Bayern, hatte am 27. Jänner 1693 Theresia Schwab aus Fürstenfeld und am 9. Juli 1698 Anna Katharina Khoyl aus Bayrisch-Waidhofen „ober der Enns“ geheiratet. (Matriken Weizberg.) Hackenschmiede Alteneder finden sich auch nächst Grafenau im Bayrischen Wald.

⁹ Johann Rochel starb am 11. Februar 1741. Die Inschrift des an der Südseite der Weizbergkirche nächst dem Missionskreuz eingemauerten Grabsteines ist unrichtig, auch die Altersangabe im Sterbebuche stimmt nicht.

¹⁰ LA. A. Weiz, Sch. 9, H. 41, 1. März 1741; Sch. 10, H. 42, Sch. 11, H. 43.

¹¹ LA. A. Weiz, Sch. 25, Bürgerschaft; den Kaufbrief siegelt Josef Anton Rochel mit seinen Initialen, die über dreien, auf ein Herz gerichteten Nägeln stehen.

¹² Die Erstgeborene, Maria Anna, heiratete 1770 den Bäckermeister Ignaz Krenn von W.-Hartmannsdorf; Christine 1769 den Bäckermeister Franz Niestpek von Gratwein; Elisabeth 1779 Johann Schlacher und die Jüngste, Cäcilia, 1784 Johann Heschl. (Matriken Weizberg.) Das jüngste der neun Kinder Josef A. Rochels, der am 24. Juli 1767 geborene Anton Ignaz Georg, war Jurist und Bezirkskommissär zu Hartberg geworden. Vgl. E. Richter, a. a. O., Anton Rochel, verheiratet mit Theresia, geborene Rainerin, starb am 3. Februar 1831 (Matriken Hartberg).

Wohlstand gebracht. Das Erbe trat sein Sohn Franz an, der auch das Brauhaus erwarb und sich Braumeister nannte.¹³ Er scheint ein eigenwilliger Charakter gewesen zu sein. Vielleicht mit Grund. Magistrat, Rat und Kreisamt befassen sich wiederholt mit Franz Rochel und nennen ihn einen stützigen Untertan und widerspenstigen Bierbrauer. Gebrechen im Magistrat, Untauglichkeit von Ratsmännern, Mißstände und Eigennutz innerhalb der Bürgerschaft hingegen sind auch Feststellungen ebendieser Zeitgenossen. Die Bürgerschaft wählte Franz Rochel zum Marktrichter. Beim Ratstag am 13. März 1798 sprach der neue Richter über das Verhalten der Bürger.¹⁴ Kaum ein Jahr später reichte auch er sein Rücktrittsgesuch ein.¹⁵ Am 5. Mai 1800 besprachen die Bürger, augenscheinlich ratlos, sein Ausscheiden aus der Bürgerschaft. Franz Rochel hatte seinen Heimatort verlassen, sich zunächst in Fürstenfeld als Müller niedergelassen und war dann nach Kalsdorf gezogen, wo er am 10. April 1810 starb.¹⁶

Kaum ein Jahrhundert war verstrichen, seit mit Johannes Rochel ein Aspanger Handwerkergeschlecht in Weiz selbsthaft geworden, mit Josef Anton zu Achtung und bürgerlichem Wohlstand gelangt und nun mit Franz vergrämt abgewandert war. Geschlechter kommen, Geschlechter gehen.

Eigennutz allein war es nicht, wenn Rat und Zunft sich sträubten, mehr als ihrem Guntdücken recht schien zur selbständigen Ausübung eines Handwerks zuzulassen. Schließlich waren die Zeiten selten, wo das Handwerk gemeinhin auf goldenem Boden schuf. Zwar ist die Verpflichtung, daß die Bürger, deren Mehrzahl doch Handwerker seien, nachbarlich zusammenstehen sollen, eine stets und allgemein gültige,

¹³ RA. Grundbuch, Alte Reihe, Weiz, Nr. 5344, f. 62, 74, 123; LA. A. Weiz, Sch. 8, Ratsprotokolle, 14. April 1795.

¹⁴ LA. A. Weiz, Sch. 8, und

¹⁵ Sch. 9, Ratsprotokolle, 14. Jänner 1799.

¹⁶ Franz Rochel hatte in erster Ehe Klara Meister, in zweiter Maria Meister, Mül-lerstöchter aus Prebendorf, und am 4. September 1803 in dritter Ehe die Webermeisterstochter Maria Hofer von Weiz geheiratet. 1821 ehelichte die Witwe Maria Rochel, geborene Hofer, Müllermeisterin zu Kalsdorf, den „Talz“-schreiber Josef Skergeth von Weiz. Dürfte wohl richtig Tatschreiber zu lesen sein (Taz = ein öffentliches Gefälle, auch Zapfenmaß genannt). Das ist übrigens das letztmal, daß der Name Rochel in den Weizberger Matriken zu finden ist.

„Anno 1797, Franz Rochel, Braumeister, am 23. März sein Haus, Stallung Vieh und Fahrnisse ein Raub der Flammen geworden.“ (Haus Nr. 3?) LA. A. Weiz, Sch. 50, H. 131, Kriegsdarlehen, Repartition der Bürgerschaft.

Das seinerzeitige Riernerhaus, das Haus Nr. 21, wie das Haus Nr. 23, das ursprüngliche Vöckliche Ledererhaus, kamen nach wiederholtem Besitzwechsel in das Eigentum der Gerberfamilien Gerth und schließlich Zaunschirm.

In den achtziger Jahren kam mit Bezirksrichter Franz Rochel ein Nachfahre der angesehenen Handwerkerfamilie vorübergehend nach Weiz.

1836 wird als Bergherr in Arzberg bei Passail Ludwig Rochel genannt. Wohl der am 28. Juni 1800 geborene Sohn des Anwaltes A. Rochel (Matriken Hartberg).

jedoch, wie das ausdrückliche Gebot erkennen läßt, nicht immer selbstverständliche. Wenn es sich zutrüge, daß ein Meister, Knecht oder Junge des einverleibten Handwerks durch Krankheit oder Feuersnot in Armut geriete, sollten Zechmeister und das Handwerk von den vorhandenen gesammelten Gefällen helfend vorstrecken.⁵ Das Schicksal des Rohrschmiedmeisters Johann Georg Kerschner mag zeigen, wie notwendig diese gewiß aus bitterster Erfahrung erstandene Vorsorge war: 1744 erwarb er Hammer, Schleifen, Haus und Garten in der Erlach unterhalb des Marktes Weiz von Thomas Schratt.¹⁷ Im selben Jahre führte J. G. Kerschner Gertraud Neuhold von Stubenberg als Frau heim. Mit wieviel Hoffnung mochte der noch nicht Dreißigjährige ans Werk gegangen sein! Dreiundsiebzigjährig starb er als Spitalbettler...¹⁸

Daß einer dem andern die Arbeit zutrage, gut und preiswert arbeite, damit keiner Ursach habe, seine Arbeit aus dem Markt zu tragen,¹ war eine gerechte und billige Forderung jener Zeit. Anteil an der zu vergebenden Arbeit wie das Recht der Feilbietung verfertigter Waren sind schließlich heute wie ehemals, wenn auch in geänderten Formen, lebenswichtig. Handwerker, die keine Bürger waren, durften ihre Erzeugnisse außer am Freikirchtag, an Wochenmärkten oder Gäukirchtagen weder verkaufen noch in den Markt hereinbringen.¹⁹

Am 22. August 1755 hatte der Nagelschmiedgeselle Johann Georg Mayer in Weiz sich häuslich angekauft.²⁰ Er hoffte, auch die durch den Markt zu vergebende Nagelschmiedgerechtsame zu erhalten; dies sei ihm von dem Ratsverwandten Gottfried Lipp²¹ zugesagt worden. Auf Josef Rochel Rücksicht nehmend, betrieb er zunächst diese Zusage nicht. Worüber nun J. G. Mayer Klage führte,²² muß zwar aus seinem Blickwinkel verstanden werden, dennoch ist manches unklar.

Am Tage des Hauskaufes habe der Nagelschmiedmeister Josef Rochel sich Mayers, seines Gesellen, Petschaft entliehen und einen blanken Bogen Papieres gesiegelt, auf dem hernach ohne sein Wissen ein Revers

¹⁷ Der Lehensbrief Franz Herrn von Stubenberg nennt neben der Weizer Bauerngemein und Franz Carl Erco auch Josef Rochel als Anrainer. 3. Jänner 1744, Gutenberg. LA., OrigPgt.

¹⁸ Georg Kerschner starb am 10. Juli 1789 (Matriken Weizberg).

¹⁹ Die Bischoff-Schönbachsche Wiedergabe weicht hier etwas ab vom Originaltext: „Die Jennigen Handtwercher welche Bey unnd in dem Markht Weiz so wollen auf dem Gey Wonnen und Keine Burger sein, denen soll in Wenigsten nit Pahsiert werden, Ihr Arbeith, außer der Frey Kürchtag, an denen Wochen Märckhten oder Gey Kirchtägen, Zuverkauffen noch in Marckht Herein Zutrugen, sondern man solle Jederzeith auf Anrueffen dieselben mit Ernst Abschaffen.“ LA. A. Weiz, Sch. 2, Marktbuch 1665.

²⁰ RA. Grundbuch Weiz, Alte Reihe, Nr. 5339, f. 200, 202; 22. August 1755. Die bürgerliche Behausung, Garten und „Prandt“ samt der bürgerlichen Gerechtigkeith des Andre Mayr, gewesten Kupferschmied in Weiz. Das Haus Nr. 62.

²¹ Marktrichter 1758 bis 1762; vgl. E. Richter, a. a. O.

²² RA. Representation und Kammer, 1762, II. 68.

geschrieben worden sei, womit er sich verpflichte, sein Leben lang als Geselle zu arbeiten. Durch diese List sei er um seine begründete Hoffnung, einst Meister zu werden, betrogen und mit Weib und Kindern in Armut gestürzt worden. Der Schirmbrief, den ihm der Marktrichter vorgelesen, habe anders gelaute als der durch den Gutenbergschen Verwalter vorgetragene Kaufschluß. Mayers Gesuch, womit er dem falsch errichteten Revers widersprochen und um die erkaufte Nagelschmiedgerechtsame angehalten, war abgewiesen worden. Der Magistrat wußte übrigens davon nichts, daß Mayer mit dem Hauskauf auch das Nagelschmiedjus gegeben worden sei, erklärte sich hingegen bereit, den Kaufschilling zurückzuerstatten. Da sein Gesellenlohn nicht ausreichte, den Lebensunterhalt für Weib und Kinder zu sichern, hatte er nun am Kirchtag St. Augustin am Weizberg gleich anderen auswärtigen Krämern Nägel feilgeboten. Sie waren ihm vom Marktrichter abgenommen worden. Dagegen legte Mayer bei der Repräsentation Beschwerde ein. Diese trug dem Kreishauptmann auf, die Beteiligten vorzuladen. Bei dieser Verhandlung nun sei Mayer, allein auf sich gestellt, von dem halben Dutzend seiner Gegner einfach niedergeschrien, so daß er ganz kleinmütig und verzagt geworden war. Mit Dekret vom 6. Mai 1758 wurde darauf sein Ansuchen abgewiesen. Sein Weib habe nun den Marktrichter kniefällig gebeten, den Nagelverkauf zu gestatten. Statt nun wenigstens den richterlichen Schutz zu gewähren, habe er seiner Frau Streiche mit dem spanischen Rohr verabreicht, daß sie lange Zeit am Leibe die blauen „Striegel“ trug. So suchte das geschlagene Weib beim herrschaftlichen Verwalter auf Gutenberg Rechtfertigung. Der aber ließ sie in die „Keichen“ stecken. Die damals hochschwangere Frau hatte nun, der Not gehorchend und nicht dem Gebote, am Markttag St. Cäcilien vor dem eigenen Hause und unter eigener Dachtraufe wiederum Nägel feilgeboten. Des Weibes Mühen waren vergebliche. Richter, Zunftmeister und Gerichtsdienner kamen und beschlagnahmten die Ware. Sie hatte einen Wert von einem Gulden. Mayer arbeitete zu jener Zeit in Feistritz, konnte sein Weib aber nicht allein lassen. Sein kleiner Verdienst hinwiederum gestattete ihm nicht, einen Dienstboten zu halten. So trug er Nägel, die er bei seinem Meister erarbeitete, auf seinem Rücken nach Hause, um mit deren Erlös den Lebensunterhalt seiner Familie einigermaßen zu sichern. Sein Handeln stand in Widerspruch mit der geltenden Ordnung. Fand auch argwöhnische Beobachter. Als er diesmal wieder aufgebrochen war, um an seinen Arbeitsplatz zurückzukehren — sein Weib war mittlerweile niedergekommen und lag eben im Wochenbett —, erschienen Marktrichter, Zunftmeister und Gerichtsdienner abermalen, nahmen eine Haussuchung vor und beschlagnahmten die vorge-

fundenen Nägel. Hätten nicht Nachbarn Weib und Kindern aus Erbarmen Suppe geschenkt, stünden sie vor dem Nichts. Mayer verlangte nun in seiner Beschwerde an Repräsentation und Kammer, daß ihm das Beschlagnahmté wieder ausgefolgt und die Nagelschmiedgerechtsame zuerkannt werde. Der Nagelschmied in Weiz, also J. A. Rochel, habe ohnehin genügend Absatz.

Das Gesuch, so heißt es in der Erledigung, sei bereits anno 1758 abgelehnt worden und werde der mutwillige Querulant auch fortan abgewiesen.

Ein mutwilliger Querulant? Den überzeugenden Beweis für diese Feststellung bleiben uns seine Zeitgenossen schuldig.

So war der Kampf um das tägliche Brot ein ungleicher. Dem einen war er leichter, dem anderen schwerer, dem nächsten aussichtslos gemacht, jenem vielleicht erspart geblieben.

Zu allen Zeiten ...

